

R STR 02/19

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat

[...]

in der Sitzung am 23.7.2019 gem. § 22 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010 iVm § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG beschlossen:

I. Spruch

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, die Einspeisung von elektrischer Energie bis zu einer maximalen Leistung von 1.600 kW in das von Ihr betriebene Verteilernetz gemäß dem mit der Antragstellerin geschlossenen Netzzugangsvertrag vom 20.10./3.11.2015 zu dulden und Störungen zu unterlassen.
2. Die Anträge
 - festzustellen, dass die Antragsgegnerin verpflichtet sei, der Antragstellerin die Einspeisung von elektrischer Energie bis zu einer maximalen Leistung von 1.600 kW in das von ihr betriebene Verteilernetz gemäß Netzzugangsvertrag vom 20.10./3.11.2015 zu ermöglichen;
 - festzustellen, dass die Antragsgegnerin nach den Bestimmungen des § 22 Abs 3 iVm Abs 4 sowie § 27 Stmk EIWOG 2005 nicht berechtigt war, mittels eines beim KW ... installierten Übergabeleistungsschalters den Netzzugang der Antragstellerin ab einer Einspeiseleistung von 1.096 kW gänzlich als auch teilweise zu beschränken;
 - die Antragsgegnerin sei schuldig, der Antragstellerin € 3.420,48 zu zahlen;

werden abgewiesen.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin betreibt das „Wasserkraftwerk ... am ...bach“ und ist Erzeuger im Sinne des § 7 Abs 1 Z 17 EIWOG 2010. Die Antragsgegnerin ist die Netzbetreiberin, an deren 10 kV-Netz das Kraftwerk angeschlossen ist.

Sowohl im Netzgebiet der Antragsgegnerin als auch in den Netzgebieten der benachbarten Netzbetreiber speisen eine größere Zahl von Erzeugungsanlagen in die öffentlichen Netze ein, wodurch es vor allem bei guter Wasserführung zu erheblichen Rückspeisungen in das vorgelagerte Verteilernetz der Energienetze ... GmbH kommt. Das UW T., das einen Knotenpunkt sowohl für die Energienetze ... GmbH, als auch für die unterlagerten Netzbetreiber in dieser Region darstellt, wurde aus diesem Grund ertüchtigt. Weiters wurde die im Eigentum der Energienetze ... GmbH befindliche Mittelspannungsleitung zwischen dem UW T. und der Übergabestelle zur Antragsgegnerin ertüchtigt. Aufgrund einer Vereinbarung der Antragsgegnerin mit der Energienetze ... GmbH verrechnet die Energienetze ... GmbH unter dem Titel „Netzzutrittsentgelt“ pro kW Erhöhung der Rückspeiseleistung einen Betrag von EUR 183,--.

[Vorbringen und Verfahrensgang]

II.2. Sachverhalt

Das KW ... der Antragstellerin wurde 2015 mit einer Engpassleistung von 1.096 kW errichtet. Die Verfahrensparteien schlossen am 20.10.2015 und am 3.11.2015 einen Vertrag über den Netzzugang und die Nutzung des Verteilernetzes für das Kraftwerk ab. Im Vertrag wurde ein Engpassleistung von 1.600 kW vereinbart. Der Anschluss erfolgte an das 10 kV-Netz der Antragsgegnerin. Die Antragstellerin bezahlte Netzzutrittsentgelt für den Anschluss an das 10 kV-Netz, nicht hingegen anteilige Kosten für den Ausbau der vorgelagerten 30 kV-Leitung und des UW T., beide im Eigentum der Energienetze ... GmbH.

Am 23.3.2018 erteilte die ... Landesregierung die elektrizitätsrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Kraftwerkes um einen zweiten Maschinensatz mit einer Leistung von 648 kW, sohin für eine Erhöhung der Engpassleistung auf gesamt 1.551 kW.

Bereits im elektrizitätsrechtlichen Verfahren vor dem Amt der Landesregierung thematisierte die Antragsgegnerin, dass die Antragstellerin allfällige Kosten für den Ausbau des vorgelagerten Mittelspannungsnetzes und Umspannnetzes der Energienetze ... GmbH in der

Höhe von 183 € pro kW nicht bezahlt habe. Diese Beträge seien nämlich von der Energienetze ... GmbH der Antragsgegnerin verrechnet worden.

Die Antragsgegnerin weigerte sich, anlässlich der Inbetriebnahme des zweiten Maschinensatzes die Leistung auf den erforderlichen Summenwert von 1.551 kW einzustellen, und beließ die Einstellung des leistungsbegrenzenden Schalters auf einer Leistung von 1.096 kW. Erst nach Zustellung des Beschlusses des Obersten Gerichtshofs vom 26.2.2019, 4 Ob 18/19d, im April 2019 stellte die Antragsgegnerin den Leistungsschalter auf den neuen Wert von 1.600 kW (entsprechend dem Vertrag) ein.

Auf Grund der schlechten Wasserführung ab Inbetriebnahme des zweiten Maschinensatzes bis April 2019 entstand durch die Leistungsbegrenzung auf 1.096 kW für die Antragstellerin kein Schaden auf Grund von nicht eingespeisten Minderungen, da die für eine Einspeiseleistung größer als 1.096 kW erforderliche Wassermenge nicht vorhanden war.

[Beweiswürdigung]

II.3. Rechtliche Beurteilung

Zum stattgebenden Spruchpunkt 1:

Der hauptsächliche Konfliktpunkt zwischen den Streitparteien lag darin, ob die Antragsgegnerin berechtigt war, der Antragstellerin aus dem Titel „Netzzutrittsentgelt“ entstandene Kosten aus dem Rechtsverhältnis gegenüber der vorgelagerten Netzbetreiberin weiterzuverrechnen.

Hinsichtlich der Frage, ob Netzzutrittsentgelte, welche die Landesnetzgesellschaft an die unterlagerte Netzbetreiberin auf Grund einer Erhöhung der Rückspeiseleistung verrechnet, als Netzzutrittsentgelt an die Kraftwerksbetreiberin weiterverrechnet werden können, war zwischen 2016 und 2019 zwischen den Streitparteien ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anhängig. Dieser Rechtsstreit wurde dahin gehend entschieden, dass Kosten im vorgelagerten 30 kV-Netz der Energienetze ... GmbH mittelbare Aufwendungen im vorgelagerten Netz seien, die entsprechend der Systematik der §§ 54 und 55 EIWOG 2010 als Netzbereitstellungsentgelt zu qualifizieren und nicht von der Antragstellerin zu tragen seien (s OGH 26.2.2019, 4 Ob 18/19d).

Der Beschluss des Obersten Gerichtshofes, der während des Verfahrens vor der Regulierungskommission erging, behandelt zwar die Abgrenzung zwischen Netzzutrittsentgelt und Netzbereitstellungsentgelt, nicht jedoch über die konkreten Rechtsfolgen anlässlich der 2018/19 durchgeführten Leistungserhöhung, da dies nicht streitgegenständlich war. Insofern besteht ein rechtliches Interesse der Antragstellerin an einem Ausspruch der Behörde, dass gemäß dem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrag die Einspeisung bis zu einer Leistung von 1.600 kW zulässig ist und die Einspeisung bis zu diesem Wert zu dulden ist.

Gemäß Netzzugangsvertrag vom 20.10./3.11.2015 ist zwischen den Streitparteien der Netzzugang und die Nutzung des Verteilernetzes für das KW ... bis zu einer Engpassleistung von 1.600 kW vereinbart. Es besteht daher die Verpflichtung der Antragsgegnerin, bis zu dieser Leistung die Einspeisung in das 10 kV-Mittelspannungsnetz zu dulden.

Daher war auszusprechen, dass die Antragsgegnerin verpflichtet ist, die Einspeisung von elektrischer Energie bis zu einer Leistung von 1.600 kW zu dulden und Störungen zu unterlassen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für die Vertragsbeziehung auch die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz, genehmigt mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 27.6.2014 gelten. Trotz der grundsätzlichen Verpflichtung, die Einspeisung bis zu 1.600 kW zu dulden, kann es gemäß Punkt XXVI dieser Allgemeinen Bedingungen unter den dort genannten Voraussetzungen zu Aussetzungen der Vertragsabwicklung oder zu Abschaltungen kommen, insbesondere dann, wenn die Antragstellerin im laufenden Betrieb gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrags oder der Allgemeinen Bedingungen verstößt (zB sicherheitstechnische Mängel bei unmittelbar drohender Gefahr), oder wenn die Netzbetreiberin aus netztechnischen Gründen ihre Verpflichtungen nicht erbringen kann (unmittelbar drohende Gefahr, höhere Gewalt, Netzzusammenbruch, betriebsnotwendige Arbeiten usw.).

Die Feststellungsanträge waren jedoch abzuweisen:

Der Feststellungsantrag, wonach die Antragsgegnerin verpflichtet sei, der Antragstellerin die Einspeisung bis zu einer Leistung von 1.600 kW zu ermöglichen, ist ohnedies im stattgebenden Ausspruch (Punkt 1 des Spruches) enthalten. Insofern besteht kein Feststellungsinteresse.

Die Feststellung, wonach die Antragsgegnerin nicht berechtigt war, mittels des Übergabeleistungsschalters die Leistung auf 1.096 kW zu beschränken, war ebenfalls abzuweisen, da auch hier das Feststellungsinteresse fehlt. Die Antragstellerin muss darlegen, warum im konkreten Fall für den Schutz der eigenen rechtlichen Interessen die gerichtliche oder behördliche Feststellung notwendig ist. Im konkreten Fall ist die Feststellung auf einen Zeitraum in der Vergangenheit gerichtet. Da der R...bach ab betriebsfertiger Installation des zweiten Maschinensatzes bis zur Freigabe des Leistungsschalters auf 1.600 kW keine ausreichende Wasserführung hatte, können in diesem Zeitraum keine Schäden (entgangener Gewinn) entstanden sein, und auch nicht zukünftig entstehen. Daher fehlt das rechtliche Interesse an der Feststellung, weshalb das Feststellungsbegehren abzuweisen war.

Zum abweisenden Antrag auf Zahlung von EUR 3.420,48:

Die Regulierungskommission wendet gem § 36 Abs. 1 E-ControlG das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 an. Gem § 74 Abs 1 AVG 1991 hat jeder Beteiligte, also auch die Antragstellerin, die im Verwaltungsverfahren entstehenden Kosten selbst zu bestreiten. Inwiefern einem Beteiligten gegen einen anderen Beteiligten ein

Kostenersatzanspruch zusteht, bestimmen die Verwaltungsvorschriften (§ 71 Abs 2 AVG 1991). Im Materiegesetz ist kein Kostenersatzanspruch vorgesehen, daher steht kein Kostenersatz zu.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes regelt § 74 Abs 1 AVG 1991 den Kostenersatzanspruch in Verwaltungsverfahren abschließend. Daher kommt eine analoge Anwendung der Regeln der ZPO oder die Anwendung schadenersatzrechtlicher Regelungen durch die Behörde nicht in Betracht (VfSlg 15.723/2000 auch im Fall zivilrechtlicher Angelegenheiten, die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zugewiesen sind).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 23.7.2019